

EDITION EUROPA

Kapitel 2

Wenn möglich wurde jeweils das gesamte Dokument aufgenommen. In einigen Fällen mussten jedoch von den sehr umfangreichen Dokumenten Auszüge dargestellt werden, diese sind dann vermerkt.

Ausgewählte Dokumente zu den
Verfassungsentwürfen von 1923 - 2000

II.15 Verfassungsgrundsätze für eine Europäische Föderation ausgearbeitet von der Europäischen Parlamentarier - Union vom 1. bis 4. September 1948 in Interlaken

Dieser Verfassungsentwurf ist ein frühes Beispiel der Nachkriegszeit für den Entwurf einer Europäischen Föderation im Rahmen eines Bundesstaates unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips (§ III.A), einem starken Parlament mit zwei Kammern (§ III.C und Liste 1) und einer von dieser abhängigen und kollektiv verantwortlichen Regierung (§ IV). Der unabhängige und durch eine Generalklausel fast allzuständige Gerichtshof (§ V) bildet gegenüber dem Parlament das eigentliche Gegengewicht. Auch in dieser Verfassung bildet die Abschaffung der Zölle, der Binnengrenzen, gemeinsamer Außenzölle und die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes ein zentrales Element (§ VI).

Der detaillierte und nicht abschließend aufgeführte Kompetenzkatalog (Liste 1 und 2) weist dem Parlament weitestgehende Befugnisse zu, die durch die Generalklausel für das Parlament in § III.C erster Satz, noch erweitert wurden. Die innere Geldwertstabilität der Union wird in § II.C.3 gesichert.

Zur Änderung der Verfassung ist eine obligatorische (Volks)Abstimmung vorgesehen (§ X). Die Begriffe Föderation und Union werden in diesem Verfassungsentwurf synonym verwendet.

Dieser Verfassungsentwurf sollte von einer Europäischen Versammlung weiter ausgearbeitet und verabschiedet werden.

Entnommen aus „Europäischer Integration 1946 - 1961“ herausgegeben von Heinrich von Sieglar im Archiv der Gegenwart, Rz 19. Der Seitenumbruch, Zeilenformatierung und Spaltenaufbau wurden dabei verändert. Eindeutige Druck- oder Rechtschreibfehler, erkennbare Übersetzungsfehler und Auslassungen sind korrigiert. Eine Anpassung an die heutigen Rechtschreibregeln wurde jedoch nicht vorgenommen.

Verfassungsgrundsätze für eine Europäische Föderation

Ziele der Föderation

- Wir gewählten Vertreter der freien Völker Europas, die wir verantwortlich sind für ein gemeinsames kulturelles Erbe,*
- *Sind entschlossen, um die politische und geistige Freiheit zu bewahren,*
 - *Beizutragen zur Verwirklichung einer internationalen Gemeinschaft, die geleitet wird von den Grundsätzen des Rechts und gegründet ist auf denjenigen der Solidarität,*
 - *In Europa die Grundsätze und Ziele, die durch die Charta der Vereinten Nationen verkündet wurden, zu bekräftigen,*
 - *Den Frieden zu erhalten und zu verhindern, daß zu den Waffen gegriffen wird,*
 - *Gemeinsam all unsere Kraft dem Wiederaufbau und der ständigen Hebung des Lebensniveaus zu widmen, sowie der Entwicklung unserer gemeinsamen Zivilisation,*
 - *Die grundlegenden Menschenrechte für alle Bürger der Staaten der Union zu erhalten,*
 - *Eine gemeinsame Politik für die Verteidigung der Union gegen jeden Angriff von außen oder innen auszuarbeiten und*
 - *Die größtmögliche wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten, die der Union angehören, zu garantieren,*
 - *Und schlagen vor, unsere Staaten zu einer Föderation der Vereinigten Staaten von Europa zu vereinigen, deren Befugnisse durch die vorliegende Verfassung bestimmt werden.*

I. DIE URSPRÜNGLICHEN MITGLIEDER

A. *Die Vereinigten Staaten von Europa werden aus den nachfolgend aufgeführten 17 Staaten Europas bestehen:*

Österreich, Belgien, Dänemark, Irland, Frankreich, Deutschland (Westdeutschland), Großbritannien und Nordirland, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Portugal, Schweden, Schweiz und Türkei,

welche die in der Erklärung der Menschenrechte ausgesprochenen Grundsätze annehmen, wie sie von der UNO abgefaßt wurden und in der Verfassung der Föderation zum Ausdruck kommen werden.

- B. Es wird jedem anderen Staat jederzeit freistehen, der Föderation beizutreten, nachdem er sich bereit erklärt hat, deren Verfassung anzunehmen.

II. DIE ZUSAMMENSETZUNG DES PARLAMENTS

- A. Die Gesetzgebende Gewalt der Föderation wird dem Parlament übertragen, das sich aus zwei Kammern zusammensetzt: einem Senat und einer Deputiertenkammer.
 B. Der Senat wird sich zusammensetzen aus einer gleichen Anzahl Senatoren pro Mitgliedsstaat.
 C. Vorübergehend werden die Mitglieder der Europäischen Deputiertenkammer durch die gesetzgebende Kammer der Mitgliedsstaaten bestimmt werden, die durch allgemeine Wahl gewählt wurde, im Verhältnis zur Vertretung der Parteien in diesen Versammlungen.

III. DIE BEFUGNISSE DES PARLAMENTS

- A. Da der Zweck einer Europäischen Föderation nicht darin besteht, die vorhandenen europäischen Staaten zu zerstören, sondern einen politischen Organismus vorzuschlagen, der ihnen hilft, Ziele zu verwirklichen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen unmöglich zu erreichen sind, müssen die Staaten Europas genügend Autonomie behalten, um ihre eigenen Angelegenheiten kontrollieren zu können auf den Gebieten, die nicht allen Staaten gemeinsam sind oder die die allgemeinen Interessen Europas nicht berühren.
 B. Entsprechend diesem Prinzip muß das Parlament der Föderation in den von der Verfassung vorgesehenen Grenzen die Befugnisse erhalten, im Hinblick auf die Aufrechterhaltung des Friedens, der Ordnung und der wirksamen Tätigkeit der Föderation solche Gesetze zu erlassen, die unbedingt notwendig sind, um dem Parlament zu ermöglichen, Gesetze über Angelegenheiten, die die Föderation als Ganzes betreffen, zu erlassen. Einige dieser Befugnisse werden die eigentlichen Vollmachten und andere die abgeleiteten sein.
 C. Die in Liste Nr. 1 aufgezählten Befugnisse sind nur Beispiele für die Art der eigenen Vollmachten, die durch die Verfassung dem Parlament der Föderation verliehen werden können. Die in der nachstehenden Liste Nr. 2 aufgezählten sind nur Beispiele für die Art der abgeleiteten Befugnisse, die durch die Verfassung dem Parlament der Föderation verliehen werden können. Der Kongreß betont, daß in diesem Paragraphen auf die Liste Nr. 1 und 2 nur als Beispiele Bezug genommen wird, und daß in keiner Weise beabsichtigt ist, die Annahme der in diesen beiden Listen angegebenen Befugnisse vorzuschreiben.

IV. DIE EXEKUTIVE

- A. Die exekutive Gewalt der Föderation liegt bei einem föderalen Rat, der seinen Präsidenten wählen wird.
 B. Der föderale Rat wird durch die beiden Kammern gewählt werden und wird kollektiv und persönlich diesen gegenüber verantwortlich sein.

V. DIE JUSTIZ

Die richterliche Gewalt der Föderation wird ein Höchster Gerichtshof in erster Instanz und in der Berufungsinstanz innehaben. Die Zuständigkeit der Gerichtsbarkeit in erster Instanz wird sich, außer auf gewisse noch näher zu definierende Angelegenheiten, auf alle Fragen erstrecken betreffend die Auslegung der Verfassung und auf Verletzung und Übertretung betreffend die Erklärung der Menschenrechte.

VI. DIE FINANZEN

- A. Es werden keine Zahlungen durch die Schatzkammer der Föderation vorgenommen werden, außer auf Grund einer gesetzlichen Verfügung, und der Rat wird dem Parlament für jedes Rechnungsjahr eine Abrechnung der Einnahmen und Ausgaben der Union während des Geschäftsjahres vorlegen. Die Ausgaben über den gewöhnlichen Etat werden über ein Sonderkonto gehen.
 B. Von der Gründung der Union an können die Erhebung und Kontrolle der Zölle und Steuern zu der exekutiven Gewalt der Föderation gehören.
 C. Es werden, sobald als möglich nach der Gründung der Föderation einheitliche Zölle festgelegt werden.
 D. Sobald einheitliche Zölle festgelegt sind, wird jede Art Handel sowohl auf dem Land-, wie auf dem Wasserwege zwischen den Staaten völlig frei sein.

VII. DIE RECHTE DER STAATEN

- A. Jeder Staat, der Mitglied der Föderation ist, wird seine Verfassung beibehalten unter Vorbehalt der Änderungen, die auf Grund der Annahme der föderalen Verfassung genehmigt wurden; diese Änderungen werden durchgeführt entsprechend den jeweiligen verfassungsmäßigen Bestimmungen des in Frage stehenden Staates.
- B. Wenn die Gesetzgebung eines föderalen Staates im Gegensatz steht zu dem föderalen Gesetz, wird das föderale Gesetz vorherrschen, soweit die beiden Texte nicht vereinbar sind.
- C. Kein föderierter Staat kann ohne Genehmigung des Parlaments der Föderation:
1. Eine Luft-, Marine- oder militärische Macht errichten oder unterhalten,
 2. Zölle auf Güter, die der Föderation gehören, einführen,
 3. Geld prägen oder seine Zuflucht zu irgendeinem anderen Kreditmittel nehmen, um Schulden zu bezahlen, die nicht von der Union genehmigt sind.
- D. Die Bürger eines jeden Staates, der Mitglied der Föderation ist, genießen die gleichen Rechte und Privilegien in den Ländern der anderen Staaten, wie die Bürger dieser Mitgliedsstaaten.
- E. Alle Mitgliedsstaaten der Föderation haben die gleichen Rechte und gemeinsamen Verpflichtungen.
- F. Alle Mitgliedsstaaten der Föderation werden vor der Anwendung von Majoritätsbestimmungen geschützt, deren Prinzipien für die anderen föderalen Staaten unannehmbar wären.

VIII. DIE ÜBERSEEISCHEN GEBIETE

Die föderale Versammlung wird eine Kommission ernennen zum Studium der besonderen Probleme, die durch die Aufnahme gewisser überseeischen Gebiete in die Europäische Union entstehen können, unter Berücksichtigung der Wünsche und Bedürfnisse ihrer Bevölkerung und der Verpflichtungen, die sie bereit sind tatsächlich zu übernehmen.

IX. DIE NEUEN MITGLIEDER

Das Parlament der Föderation kann neue Staaten zu derselben zulassen oder innerhalb derselben gründen. Diese Zulassung oder Gründung kann an bestimmte Fristen oder Bedingungen geknüpft werden nach dem Ermessen des Parlaments, z.B. die Wichtigkeit der Vertretung im föderalen Parlament.

X. ÄNDERUNG DER VERFASSUNG

Jedes Gesetz, das eine Revision der Verfassung betrifft, muß durch absolute Mehrheit jeder Kammer des föderalen Parlaments angenommen werden. Innerhalb einer Mindestfrist von 2 Jahren nach seiner Genehmigung durch die Kammer wird es zur Abstimmung durch die Wähler der Kammern eingebracht und muß durch die Mehrheit dieser Wahlkörper genehmigt werden.

1. Liste

DIE AUSSCHLISSLICHEN BEFUGNISSE

1. Die auswärtige Angelegenheit und die Verteidigung, betreffend:
 - a) die Beziehung der Föderation zu anderen Ländern,
 - b) den diplomatischen Dienst und die Konsulate,
 - c) die Verteidigung der Föderation zu Lande, zu Wasser und in der Luft,
 - d) die Kontrolle der Machtmittel der Föderation zur Erfüllung und Aufrechterhaltung der Gesetze der Föderation,
 - e) die Kontrolle der Machtmittel der Föderation zur Erfüllung und Aufrechterhaltung der Gesetze der Staaten innerhalb der Föderation,
 - f) die Aufrechterhaltung von Gesetz und Ordnung innerhalb der Föderation.
2. Die wichtigsten Dienste, welche umfassen:
 - a) Post-, Telegraphen-, Telephon - Dienste und andere ähnliche Dienste und Verkehrsmittel,
 - b) den Rundfunk, den Fernsehdienst und andere ähnliche Dienste,

- c) *Leuchttürme, Feuerschiffe, Barken und Bojen,*
- d) *astronomische und meteorologische Beobachtungen,*
- e) *die Quarantäne und die öffentliche Gesundheitspflege,*
- f) *Volkszählung und Statistik,*
- g) *Maß und Gewichtssysteme,*
- h) *Naturalisierung und ausländische Untertanen,*
- i) *Einwohner irgendwelcher Rassen in einem Staate, für welche man es für notwendig erachtet, besondere Gesetze zu erlassen,*
- j) *Ein- und Auswanderung,*
- k) *Zuzug von Verbrechern in das Gebiet.*

3. *Geld und Finanzen, betreffend:*

- a) *Zölle und Steuern auf Produktion, die Ein- und Ausfuhr von Waren,*
- b) *Prämien auf die Produktion oder die Ausfuhr von Waren,*
- c) *Anleihen auf Grund des öffentlichen Kredits der Föderation,*
- d) *die gültigen Geldsorten, das Prägen, die Ausgabe und den Umlauf des gesetzlichen Geldes,*
- e) *Bankgeschäfte aller Art und die Übernahme von Banken,*
- f) *die Ausgabe von Papiergeld oder anderer Arten Geld und / oder Kredit,*
- g) *Wechsel.*

4. *Die Angelegenheiten:*

- a) *für welche die Verfassung der Föderation Anordnungen enthält, bis das Parlament anders darüber entscheidet,*
- b) *die dem Parlament der Föderation zur Entscheidung vorgelegt werden als Fragen, die ausschließlich von dem Parlament eines Staates oder den Parlamenten von Staaten, gestellt werden, sodaß das Gesetz nur gültig sein wird in den Staaten, deren Parlamente die Fragen vorgelegt haben oder in denjenigen, die das Gesetz später annehmen,*
- c) *hinsichtlich des Sitzes der Regierung der Föderation und aller Zentren, die von der Föderation für öffentliche Zwecke erworben werden,*
- d) *hinsichtlich einer Lenkung des zivilen oder öffentlichen Dienstes, deren Kontrolle durch die Verfassung der Föderation der exekutiven Verwaltung der Föderation übertragen wird,*
- e) *die durch die Verfassung als ausschließliche Zuständigkeit des Parlaments gehörig erklärt wurden.*

2. Liste

DIE KONKURRIERENDEN BEFUGNISSE

1. *Die Steuern.*

2. *Wirtschaftsfragen, umfassend*

- a) *Industrie und Handel und ihre Beziehungen zu allen Personen und Unternehmungen, die sich damit befassen,*
- b) *alle Arten Versicherungen,*
- c) *die Bildung, Auflösung, Ordnung und Kontrolle von Körperschaften und juristischen Personen,*
- d) *die Auflösung, die Ordnung und Kontrolle von Körperschaften, die auf Grund der Gesetze eines Staates gegründet wurden, sei es zum Zweck eines Nutzens für die Körperschaft oder ihrer Mitglieder, sei es zu religiösen, wohltätigen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecken,*
- e) *die Ordnung, Auflösung und Kontrolle der ausländischen Körperschaften,*
- f) *der Erwerb von unbeweglichem und beweglichem Eigentum oder Anrechte auf solches,*
- g) *die Ordnung, das Eigentumsrecht und die Kontrolle der Produktion, der Fabrikation, der Verteilung der Lieferungen jeder Haupt-, sekundären und tertiären Industrie,*
- h) *die Regelung, Kontrolle, Bildung und Auflösung von Trusts, Monopolen und Abmachungen, welche die Haupt-, sekundären und tertiären Industrien oder Waren, Erzeugnisse oder Dienste betreffen,*
- i) *den Verkehr in all seinen Formen, auf der Landstraße, per Eisenbahn, Wasser, Flugzeug oder auf andere Art.*

3. *Industrielle Angelegenheiten, betreffend:*

- a) *die Arbeit,*
- b) *die Organisation der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber,*
- c) *Beschäftigung und Arbeitslosigkeit,*
- d) *Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen in allen Handwerken, Industrien, Beschäftigungen und Berufen,*
- e) *Streiks und Ausschließung,*
- f) *Rechte von Arbeitgebern und Arbeitnehmern,*
- g) *die Aufrechterhaltung des Arbeitsfriedens,*
- h) *die Beilegung von Arbeitsstreitigkeiten,*

i) Familienunterstützung und Zuweisung an Eltern und Kinder.

4. Die sozialen Dienste:

- a) Renten für Kranke und Alte,*
- b) Arbeitslosenversicherung,*
- c) das Gesetz über Arbeitsunfälle,*
- d) Krankenversicherung,*
- e) Sozialversicherung für alle Staatsbürger,*
- f) Versorgung und Unterstützung.*